

**Dritte Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. März 2007



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 955), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

2. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Kann ein Student aus zwingenden Gründen an einer schriftlichen oder mündlich-praktischen Prüfung oder Wiederholungs- bzw. Nachprüfung gem. § 13 Abs. 2 nicht teilnehmen, so gelten § 11 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 sowie § 11 Abs. 3 entsprechend. ²Bei Anerkennung der Gründe wird der Student ohne Anmeldung zum nächstmöglichen Termin erneut zur Prüfung eingeteilt. ³Bei Nichtanerkennung der Gründe bzw. unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Studenten, die an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben, haben diese ohne Erfolg besucht. ²Sie können im Falle des Satzes 1 die betreffende Lehrveranstaltung unbeschadet der Nachholung bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis gemäß § 11 einmal wiederholen. ³Der Leiter der ohne Erfolg besuchten Lehrveranstaltung legt fest, ob hierzu die Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung oder nur an den versäumten Teilen erforderlich ist. ⁴Ist die Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung erforderlich und nimmt der Student an der Lehrveranstaltung erneut nicht regelmäßig teil, ist die Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden. ⁵Ist die Teilnahme an den versäumten Teilen der Lehrveranstaltung erforderlich und hat der Student bei der Wiederholung der versäumten Teile der Lehrveranstaltung an diesen nicht teilgenommen, ist die Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltung“ die Worte „bzw. deren Wiederholung gemäß Abs. 1“ eingefügt.

c) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Kann der Student auch in den Prüfungsterminen nach Satz 2 die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, ist eine nochmalige Teilnahme an den Prüfungen für die Lehrveranstaltung ausgeschlossen, und die Lehrveranstaltung ist endgültig nicht bestanden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. November 2006 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Januar 2007, Nr. 321e-G8516.5-2005/3-10.

München, den 15. März 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 15. März 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. März 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2007.